

Jacob Sigismund Beck

Von den Formen der Staatsverfassung

**[3] : Einladungsschrift zur Feyer des Pfingstfestes : Rostock den 24sten May
1817.**

[Rostock]: Gedruckt bey Adlers Erben, [1817]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1015327052>

Band (Druck) Freier  Zugang  OCR-Volltext



T. 512.

1817. Pfingsten.

~~M-1256 439. e~~

Von den

4/1817

Formen der Staatsverfassung.



Einladungsschrift

zur

Feyer des Pfingstfestes

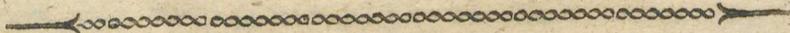
von

J. S. Beck,

als diesjährigem Rector der Universität.



Kostock den 24ten May 1817.



Gedruckt bey Adlers Erben.

M-1256. 439. e.

Formen bei Charakteristika

1877

Die in der Natur vorkommenden



von Prof. Dr. G. v. Scharff

Verlag von Vieweg & Sohn

Verlag von Vieweg & Sohn

11-1226 1877

 XI.

Der Gerichtshof, die stehende Armee, die Anzahl der sich in die Regierung theilenden Personen, die Regentenfolge — im Verhältniß zur republicanischen und militairischen Regierung erwogen.

Es giebt noch andere Dinge, die zwar, den aufgestellten Begriffen von Fundamenten republicanischer und militairischer Regierung nach, dazu nicht gezählt werden können; aber die Art und Weise, wie sie vorhanden sind, wird doch bald mehr, bald weniger der einen oder der andern Regierung zusagen. Diese Dinge sind:

I. der Gerichtshof. Wenn die Regierung selbst höchster Richter ist, oder wenn sie, was ziemlich dasselbe ist, einen solchen Einfluß auf die Gerichtshöfe hat, daß die Aussprüche derselben, sich nach ihren Ansichten und ihren Wünschen richten müssen, so wird die löbliche That des Patrioten, der, was ihm selbst oder Andern, von der Regierung oder ihren Agenten unrecht geschehen ist, zur öffentlichen Kunde bringt, als Hochverrath oder Majestätsverbrechen, verdammt werden. Mögen auch die Bestimmungen der Constitution, für die Entstehung und Zusammensetzung der Nationalrepräsentation vorzüglich gut seyn, und die Gesetze, welche die Willkühr des Regenten zu beschränken bestimmt sind, die zu beobachten er geschworen hat, ohne Tadel, und eben daher über die Staatsverwaltung, wiefern sie mit diesen Gesetzen in Uebereinstimmung oder im Widerspruch stehe, das Urtheil sicher seyn, so wird selbst in der Nationalversammlung, keine, die Verletzungen der Volksrechte rügende Stimme gehört werden.

den. Denn diese Beherrschung der Gerichtshöfe erhält die Furcht rege, angeklagt, und von Richtern im Dienste der Regierung verurtheilt zu werden.

Also aus dem Verhältnisse des Beherrschers zu den Beherrschten, wenn sie republicanisch beherrscht werden sollen, ist die Nothwendigkeit begreiflich, daß die Gerichtshöfe von dem Einfluß der Regierung auf sie, frey bestehen müssen.

Auch von diesem Verhältnisse abgesehen, gehören die strengen Scheidungen der richterlichen Function, sowohl von der Regierung als von der Gesetzgebung zu den wünschenswürdigsten Gütern. Hängt es von dem Willen des Regenten ab, ob der von einem Gerichtshofe gegebene Spruch so bleibe, wie er gegeben worden, darf der Regent diese Sentenz in wesentlichen und in zufälligen Bestimmungen verändern, sie vernichten, demjenigen das Recht zuerkennen, dem der Gerichtshof die Verbindlichkeit zuerkannte, so kann man gewiß seyn, daß diese Erscheinungen unter einem schwachen Regenten, den nicht Grundsätze, sondern Gefühle regieren, nicht selten, und auch unter einem despotischen, wäre es auch nur, um seine Macht, die kein Gesetz beschränkt, nicht in Vergessenheit kommen zu lassen, wenigstens manchemal sich ereignen werden. Hat aber die von der Regierung gesonderte Gesetzgebung, dieses richtende Vermögen, so wird in sehr vielen Fällen ihre Sentenz, eine That nicht der richtenden, sondern der gesetzgebenden Function seyn; sie wird von Thatfachen rechtliche Folgen abhängig erklären, welche sie nicht, wie es seyn sollte, vor der Begebenheit, sondern nach der Begebenheit durch ein Gesetz bestimmt.

Die Freiheit der Gerichtshöfe von allem Einfluß der Regierung
auf

auf ihre Sentenzen ist jedoch nicht unter die Categorie der Fundamente einer republicanischen Regierung zu bringen. Nicht wie aus dem Daseyn der Nationalrepräsentation, der Gesetze, die der Regent zu beobachten versprochen hat, und der Pressfreyheit, kann aus dem vom Einflusse der Regierung auf seine Sentenzen freyem Gerichtshofe, eine Besorgniß dem Regenten entstehen, die öffentliche Meynung von der Stelle der höchsten Gewalt könne sich von ihm wenden. Doch darf diese Freyheit des Gerichtshofes von allem fremden Einflusse, keinem Staate fehlen, der einer republicanischen Regierung sich erfreuen will.

Englands öffentliches Recht bewirkt in Criminalsachen, diese Entfernung des Einflusses der Regierung auf den Richterspruch, durch sein Geschworenengericht. Dasselbe richtet über die That, ob der eines Verbrechens Angeklagte, desselben schuldig oder nicht schuldig sey. Denn von diesem, aus Männern vom Stande des Angeklagten und vom unbescholtenen Ruf, aus Bürgern, deren Ansäßigkeit und gute Vermögensumstände hoffen lassen, daß sie der öffentlichen Aufmerksamkeit würdig, ihre Ueberzeugung abgeben und das Schicksal des Angeklagten bestimmen werden, zusammengesetztem Gerichte, läßt sich nicht erwarten, daß es denjenigen schuldig finden werde, dessen Verbrechen eine That ist, die bloß der despotisch gesinnten Regierung nicht gefallen konnte. Nur ist zu besorgen, daß, wenn eine That, die zwar von eben dieser Beschaffenheit, gleichwohl bestehenden Gesetzen zuwider ist, das Geschworenengericht, seiner Ueberzeugung von dem geschenehen Verbrechen entgegen, die That nicht für erwiesen, und den Angeschuldigten für unschuldig erklären würde. Obgleich dieser, der richterlichen Ueberzeugung zuwiderlaufende Spruch nicht gebilligt werden kann, so wird doch der Fehler an den Gesetzen liegen, die einer militairischen

Regierung noch zu sehr günstig sind; und das Institut der Jury wird den Folgen von diesen Gesetzen entgegen wirken. Und nicht bloß über Verbrechen, welche die Regierung, als gegen sich gerichtet ansehen kann, sondern über Verbrechen von jeder Art spricht ein Geschworenengericht. Denn nur in dieser Ausdehnung kann dieses herrliche Institut den Bürger gegen die Regierung schützen, die, ohne diese Ausdehnung seiner Function dem, welchen sie haßt, durch Anschuldigungen anderer Verbrechen und durch Verurtheilung wehe thun und ihn verderben könnte.

Das lange Parlament in England, das, indem es den Eigenmächtigkeiten der Königlichen Regierung sich widersetzte, selbst Regent und Despot ward, fand bald wie hinderlich seinen Anschlägen die Jury sen; es schaffte sie in Anklagen über Hochverrath ab. And while they (dies Parlament) pretended to bestow new liberties upon the nation, they found themselves obliged to infringe even the most valuable of those, which, through time immemorial, had been transmitted from their ancestors. Not daring to entrust the trials of treason to juries, who, being chosen indifferently from among the people, would have been little favorable to the commonwealth, and would have formed their verdict upon the antient laws, they eluded that noble institution, by which the government of the island, had ever been so much distinguished. They had seen evidently in the trial of Lilburn what they could expect of juries. This man, the most turbulent, but the most upright and courageous of human Kind, was tried for a transgression of the new statute of treasons; but though he was plainly guilty, he was acquitted, to the infinite joy of the people. Westminster-Hall,
 nay

may the 'whole city' rang with shouts and acclamations. Never did any established power receive so strong a declaration of its usurpation and invalidity; and from no other institution, beside the admirable one of juries, could be expected this magnanimous effort, (Hume in seiner Geschichte Großbritanniens während der Republik).

II. Die stehende Armee. Der blinde Gehorsam des Soldaten gegen die Befehle seines Obern, im Kriege sowohl als im Frieden, ist dem gemeinen Glauben nach, diesem Stande und seiner Bestimmung nothwendig. Der Soldat muß nicht räsonniren, sondern gehorchen. Soll er sich weigern dürfen gegen den Feind zu ziehen, wenn er diesen Krieg für ungerecht hält; soll er den Auftrag nicht ausrichten dürfen, den er nicht für recht und gut hält: so muß diese aus räsonnirenden Leuten bestehende Armee, die Beute des Feindes werden, dessen Bewegungen im Ganzen und in seinen Theilen, dem Willen eines einzigen pünctlich entsprechen. Der blinde Gehorsam jedes einzelnen gegen die Befehle des Obern macht die Armee zu einer Macht, und zu einer das Vaterland schützenden Macht. Soll der blinde Gehorsam die Seele des Soldaten und der Armee im Kriege seyn, so muß er es ihnen schon im Frieden seyn. Die Gewohnheit an diesen blinden Gehorsam, an diese militairische Subordination, soll sie der Soldat im Felde haben, so muß er im Frieden sie erhalten; sie muß die Seele auch der stehenden Armee seyn.

Ist diese Ansicht in ihrer ganzen Ausdehnung wahr, so ist es nicht weniger gewiß, daß die Fundamente einer republicanischen Regierung bey ihr verschwinden, und daß, wenn sie dort existiren, wo die Regierung Beherrscherin einer Armee ist, die mit blindem Gehorsam

sam ihr unterworfen ist, sie nur zum Scheine existiren. Eine Volksrepräsentation hat die Bajonette zu fürchten, wenn es ihr in den Sinn käme, die Verletzungen der Volksrechte zu berühren, deren der Regent in der Uebertretung der Versprechen, die er beschworen hat, sich schuldig macht. Wie wird unter solchen Umständen ein Schriftsteller von gleichen Dingen reden wollen? Noch nie haben die Fundamente einer republicanischen Regierung wirksam seyn können, wo eine so besetzte Armee dem Regenten zu Gebote stand. Man denke an den Zustand der Englischen Nation und ihrer sogenannten Republik nach der Hinrichtung Carls I. unter Cromwell und dem Kump. Parlament. Man erinnere sich der despotischen Beherrschung der Französischen Nation und vieler andern Länder von Bonaparte. Ein Regent, der auf den blinden Gehorsam seiner Soldaten rechnen kann, wird großentheils die Armee, und vollständig die Nation militairisch beherrschen. Was darf er um die gute öffentliche Meynung der Nation Sorge haben, wenn er nur, so weit sie zur Beherrschung der Armee nöthig ist, die gute Meynung der Soldaten hat. Die Beschaffenheit des Volksnaturells, ist der Grund von der Verschiedenheit der Maximen, welche in dieser Absicht, die Regierung in Ansehung der Armee zu beobachten hat. Die Ambition des Franzosen muß sein Befehlshaber schonen. Versteht er es dieser zu schmeicheln, so bleibt er der Meynung von seiner höchsten Gewalt in der Armee versichert; käme sie auch durch ihn in Gefahr zu hungern und zu verhungern, zu frieren und zu verfrieren. Diese Art von guter öffentlichen Meynung trägt die öffentliche Meynung von der Stelle der höchsten Gewalt in der genannten Nation, und dieses Ansehen von republicanischer Beherrschung der Armee hat hier die Beherrschung der Armee.

Was die Nation betrifft,

trifft, so mag ihre Beherrschung auch nicht die kleinste Spur republicanischen Ansehens haben. Diese Art von militairischer Beherrschung einer Nation, durch eine, bis auf gewisse Vorurtheile, die geschont werden, selbst militairisch beherrschte Armee, ist die scheuslichste. Der Regent ist hier Alles, die Nation Nichts; die Nation besteht aus Sklaven, die als bloß zu seinem Zwecke vorhanden, von dem Regenten angesehen werden.

Das Naturell einer Nation, und der aus ihr genommenen Armee kann auch von anderer Art seyn. Manchmal müssen abergläubische Vorurtheile in der Nation geschont werden, und die Rücksicht auf diese, ist oft die einzige, die ihr Beherrscher haben darf. Diese Rücksicht wird sich als ein Bestreben um die gute öffentliche Meynung ansehen lassen. In aller andern Hinsicht beherrscht er die Armee militairisch, und auf die ihm blind gehorsame Armee sich verlassend, kümmert ihn der Gedanke nicht, daß er der Gegenstand des allgemeinen Hasses ist.

Machen Verhältnisse des Staats zu andern Staaten eine stehende Armee nothwendig, so ist es für das Heil der Nation nicht weniger nothwendig, daß sie der Nation nicht fremd werde. Folgende gesetzliche Bestimmungen werden diesen Zweck erreichen lassen.

I. Der Soldat muß nicht zu einem durchaus blinden Gehorsam verpflichtet werden. Carl IX von Frankreich, der, so wie andern militairischen Befehlshabern und Magisträten, so auch dem Commandanten von Bayonne die Ermordung der Hugonoten befohlen hatte, erhielt (nach Mezeray's Geschichte von Frankreich) von ihm die Antwort: „Sire, ich habe den von Ewr. Majestät erhaltenen Befehl Dero getreuen Unterthanen und

Kriegsleuten von der Befähigung eröffnet. Ich habe lauter rechtschaffene Bürger und brave Soldaten gefunden, aber keine Scharfrichter. Daher ersuchen sie und ich Ewr. Majestät allerunterthänigst, Höchst dieselben wollen unsere Armee und unser Leben zu möglichen Dingen gebrauchen; so gefährlich sie auch immer seyn mögen, wir werden auch unsern letzten Blutstropfen daran wenden." Wenn das Urtheil des gesunden moralischen Verstandes ein Betragen wie dieses, eine Widerseßlichkeit gegen Befehle von dieser Art eines obersten Befehlshabers innig billigen muß; wenn der gemeine Soldat, dem, bey einer noch nicht vergessenen Gelegenheit die Ermordung einiger Gesandten befohlen wurde, welchen Befehl er leider! ausrichtete, diesen Gehorsam verweigert und seinen eigenen Untergang dieser Ausrichtung vorgezogen haben würde, der hohen Achtung seiner Zeitgenossen und der Nachwelt werth gehalten worden wäre; wenn jede Seele von sittlicher Denkungsart, die dem physischen Zwange sich nicht ganz übergiebt und die moralische Anlage nicht ganz verleugnet, wünschen muß, in gleichen Verhältnissen sich wie der erste zu betragen, und für keinen Preis die Gewissenslast des letzten auf sich zu haben: so muß der Glaube an die Nothwendigkeit des absolut blinden Gehorsams des Soldaten wohl bloßer Wahn seyn.

Enthält eine Constitution die Fundamente zu einer republicanischen Regierung, enthält sie die Befehle, welche zu Schranken seiner Willkühr sich dienen zu lassen, der Regent der Nation versprochen hat, so muß sie die Verantwortlichkeit des Ministers aussprechen, der zur Vollziehung solcher Befehle des Regenten wirkte, die jenen Befehlen und dem Versprechen sie zu beobachten entgegen sind. Eben so muß der Soldat, selbst der gemeine Mann dieses Standes verantwortlich seyn,

seyn, wenn er Befehle befolgt, deren Gesehwidrigkeit zu begreifen, und sie von andern, die er mit blindem Gehorsam zu befolgen hat, zu unterscheiden, bloß gesunder Menschenverstand gehört. Verantwortlich muß der Gehorsam des Soldaten seyn, der den Befehl ausrichtet, die Nationalrepräsentation in ihren Beratungen zu stören; jeder Soldat, der Officier so gut wie der Gemeine, werde verpflichtet den Befehl des Vorgesetzten nicht zu befolgen, der ihn bestimmen will, einen Menschen zu tödten, oder ein anderes Uebel ihm anzuthun, dem kein richterliches Urtheil diese Uebel als Strafe zuerkannt hat.

2. Ganz aus Nationalen muß die Armee bestehen. Der Fremde darf nicht des Interesses am Vaterlande und seiner republicanischen Staatsverfassung fähig gehalten werden. Allerdings wird das Vaterland auch in seinem Schooße Menschen haben, welchen vaterländisches Interesse fremd ist. Ruft jedoch ein Gesetz, das unter den Classen und Ständen der Staatsbürger keinen Unterschied macht, und bloß den körperlichen Zustand und das Lebensalter berücksichtigt, zum Militairdienst; folgt der Berufene der bloßen Unterthanspflicht und darf kein Handgeld den Bagabonden locken, Dienste zu nehmen, so wird auf diesem Wege eine Armee erhalten werden, großentheils bestehend aus Menschen, die dem Nationalinteresse nicht entsagen, indem sie Soldaten werden, und welche die Freiheit der Nation nicht zerstören werden, für eine Solderhöhung die ihnen angeboten würde.
3. Das Lebensalter, worin man Soldat wird, muß das des Jünglings seyn, der in das Mannesalter tritt. Jünglinge von 16, von 17, von 18 Jahren, sind der Eindrücke noch zu empfänglich, die

sie zu Werkzeugen eines militairischen Beherrschers der Nation machen können. Auch die Hinsicht auf die Bildung zum künftigen Lebensberuf empfiehlt ein späteres Alter vielleicht das Lebensalter von 24 Jahren; diese zu unterbrechen, vor ihrer Vollendung, ist der künftigen Bestimmung nachtheilig. Aus gleichem Grunde muß die Dienstzeit des Soldaten im Frieden sowohl als im Kriege, nicht unbestimmt und nicht zu lange seyn. Zwey Jahre im Frieden, drey im Kriege scheinen allen Zwecken zu genügen.

4. Für die Rechtsverhältnisse des Soldaten sey kein anderes Civilrecht, als das für jeden andern Staatsbürger; und der bürgerliche Gerichtshof des vaterländischen Ortes, wo er sich in Garnison befindet, entscheide über seine Streitigkeiten. Seine Dienstpflichten, die strenge Subordinationspflicht, der für bestimmte Fälle gesetzlich bestimmte blinde Gehorsam, verlangen Strafgesetze die nur für ihn sind. Uebertretungen dieser Pflichten, mag ein Geschworenengericht richten, das aus Soldaten besteht; aber die Anwendung des Gesetzes, das Urtheil über das Recht, giebt der Richter über das Recht, der Militairperson nicht seyn darf. Ueber Verbrechen, die in der Befolgung von Befehlen bestehen, die nicht gegeben werden durften, und nicht befolgt werden sollten, muß das Geschworenengericht nicht aus Soldaten bestehen. Ein Militairgericht aus diesen Bestandtheilen, wird den Einfluß desjenigen, der solche Befehle gab, nicht von sich abhalten können.
5. Die Vergrößerung der stehenden Armee darf nicht von dem Willen der Regierung abhängen und nur die Gesetzgebung darf sie bestimmen. Daß die Meynung, die man von stehenden Armeeen lange hatte: sie floßen nachbarlichen Staaten und ihren Regierungen

Re-

Respect ein; diese werden es nicht wagen, einen Staat anzugreifen, dem eine stets schlagfertige Armee zum Schutze dient; und wagen sie es, so wird diese Armee das Vaterland verteidigen, und den Feind schlagen, daß diese Meynung nicht viel besser als ein Wahn sey, das haben die Begebenheiten neuerer Zeiten gelehrt. Was eine Miliz vermag, wenn Vaterlandsliebe sie beseelt, auch das haben unsere Zeiten gelehrt. Eine stehende Armee wird nicht größer seyn dürfen, als zur steten Organisirung einer Landwehr nöthig ist, die auch im Frieden existirt.

III. Die in einer Mehrzahl von Personen, oder in einer einzigen Person bestehende Regierung.

Wie sehr man stets geneigt gewesen an der Vielheit der Personen, aus welchen eine Regierung zusammengesetzt ist, die Gewähr zu finden, daß die so beschaffene Regierung die Rechte der Nation nicht verletzen, und nicht Despot seyn werde, das deutet die alte Begriffsbestimmung der Republik an. Wo mehrere regieren, sagt man, da ist eine Republik; regieren einige, so ist eine Oligarchie, vielleicht eine Aristocratie vorhanden; nimmt das Volk am Gouvernement Theil, dann ist die Verfassung demokratisch, und eine Republik ist, dieser alten Meynung nach, entweder eine Aristocratie, oder eine Democratie.

Wie wenig glücklich unter der einen und unter der andern dieser Verfassungen die Nationen gewesen sind, lehrt die Geschichte. Betrachtet man sie, und hält man sie an die Idee der Volksbeherrschung, so wird man den Grund von den Zerrüttungen finden, die diese Verfassungen über die Völker brachten.

Die öffentliche Meynung von der Stelle der höchsten Gewalt
ist

ihrem Begriff und Wesen nach eine Einheit. Ihr Blick ist auf die eine Stelle gerichtet. Es mag die Regierung aus mehreren Gliedern bestehen, so muß doch in dieser öffentlichen Meynung, in dieser Ueberzeugung der Einzelnen im Volk von dem Gehorsam aller Andern, diejenige Stelle eine Einheit seyn, die ihr der Gegenstand ist. Ist sie es nun ihrer physischen Beschaffenheit nach nicht, so wird jene öffentliche Meynung nicht selten sich selbst theilen, und eine Einheit zu seyn aufhören; sie wird zum mindesten in steter Gefahr schweben, getheilt zu werden. Dieser betrübte Rechtszustand der Völker unter solchen Regierungen, so wie er oft innerlich unglücklich sie machen wird, so wird er auch nicht selten sie eine Beute der Regierungen anderer Staaten werden lassen. Denn Anarchie erzeugt Ohnmacht, und giebt benachbarten Staaten einen Rechtsvorwand, ihr ein Ende zu geben, indem sie dem Staate, der darunter leidet, selbst ein Ende geben.

Keine Verfassung ist verderblicher als die, nach welcher das Volk selbst herrschend ist — *où le peuple en corps a la souveraine puissance* sagt Montesquieu. Wenn das Volk des alten Roms sich in Comitien versammelte, so war der Anfang der Comitien, das Ende der bisher bestandenen öffentlichen Meynung von der Stelle der höchsten Gewalt. In diesem Augenblick verschwand dieselbe als eine Einheit; eine mit sich selbst wenig zusammen bestehende, eine getheilte öffentliche Meynung von der Stelle der höchsten Gewalt nahm ihre Stelle ein. Tribunen, die ihres Anhangs schon vorher sich zu versichern gesucht hatten, treten gegen einander auf; Feinde des Senats gegen Anhänger desselben. Kurz die anschaulichste Vorstellung, die man von Anarchie haben kann, giebt der Zustand eines Volks, das seine Souverainität selbst ausübt.

Die öffentliche Meynung von der Stelle der höchsten Gewalt, als

wirkliche und sicher bestehende Einheit, kann von der persönlichen Einheit des Regenten nicht getrennt werden. Also, von allen möglichen Verfassungen, die einen rechtlichen Zustand des Volks begründen, begründet die Monarchie ihn zuverlässig am sichersten. Auch kann sie mit den Bedingungen einer wahren republicanischen Verfassung sehr wohl bestehen.

IV. Die Regierungsnachfolge.

Die öffentliche Meynung von der Stelle der höchsten Gewalt sey von den zufälligen Begegnissen unabhängig, welche die Person treffen können, die diese Stelle einnimmt. Eine weise Constitution wird das: Rex non moritur, zu bewirken suchen. Nichts ist für den rechtlichen Zustand der Menschen so erspriesslich, als die zuverlässige und sichere Art diese Forderung des öffentlichen Rechts zu realisiren.

In erblichen Monarchieen kennt man den Erbprinzen, der dem Monarchen auf dem Throne folgen wird, und ein Gegenstand der öffentlichen Kunde ist diese Art der Regierungsnachfolge. Diese Meynung des Volks in Ansehung des bestimmten Thronfolgers, nicht zu stöhren, ist eine nicht weniger heilige Pflicht, als es die Pflicht ist, die öffentliche Meynung von der Stelle der höchsten Gewalt nicht zu stöhren.

In Staaten von militairischer Regierung begeht der Regent ein Verbrechen an der Nation, der im Hass gegen den Sohn, der ihm einst folgen soll, ihn von der Thronfolge auszuschließen, und auf einen andern Prinzen diese Nachfolge zu bringen beschließt. Zu einer Theilung der öffentlichen Meynung von der Stelle der höchsten Gewalt, die nach seinem Tode entstehen kann, legt er den Grund. Für das Volk besser, den rechtlichen Zustand weniger gefährdend, wäre es, will er den verhassten Sohn von der Thronfolge ausschließen, wenn er ihn auch aus der Welt schafft. Eine

Eine Störung der einmahl vorhandenen öffentlichen Meynung in Ansehung der Thronfolge wird in erblichen Monarchieen nur selten aufkommen. Große Verbrechen des Thronfolgers, Handlungen, die eine Gesinnung andeuten, er werde der Tyrann seines Volks werden, bewirken zuweilen diese Störung. Auch kann die öffentliche Meynung in Ansehung der Thronfolge durch Verbreitung solcher Anzeigen, die auf die Unächtheit seiner Geburt schließen lassen, gestört werden. Ein Odanke von dieser Art kann Eingang finden und sich verbreiten, wenn es dem Rufe von ehelicher Treue in der Familie des Regenten an Fähigkeit fehlt. Wer von dieser Meynung im Volke Urheber ist, oder zu ihrer Verbreitung wirkte, muß als Verbrecher angesehen werden; und dieses Verbrechen, das vom Majestätsverbrechen in enger Bedeutung, nämlich dem Versuche, die öffentliche Meynung von der Stelle der höchsten Gewalt dem Regenten zu entwenden, nicht weit entfernt ist, muß diesem gleich, mit den härtesten Strafen verpönt werden. Die bekannte Tugend der Gemahlin des Regenten, häusliches Glück, das sie sich einander bereiten, wirken dem Versuch solcher verläumberischen Nachreden am besten entgegen; sie sind noch wirksamer als Protocolle und Zeugnisse hoher Staatsbeamten, die bey der Geburt des Prinzen gegenwärtig waren.

Bleibt ungestört bis zum Tode des Regenten die öffentliche Meynung in Ansehung der Thronfolge, so wird die öffentliche Schau des Leichnams des gewesenen Regenten, von seinem Tode überzeugen und diese Gewißheit verbreiten. Ohne Unterbrechung ihres Daseyns geht die öffentliche Meynung von der Stelle der höchsten Gewalt auf den bekannten Thronfolger über; nicht als übergehend wird sie wahrgenommen, sondern schon als übergegangen erkannt werden.

Das

Daß die öffentliche Meynung von der höchsten Gewalt, sofern sie nur fest und gut gegründet ist, auch bey ihrem Uebergange nach dem Gesetze der Erbfolge, keinen Stoß und Störung leiden werde, das läßt diese Ueberlegung erkennen. Lange Erfahrungen von der Geschichte erhalten, bestätigen diese Wahrheit.

Daß auch, sind die Fundamente einer republicanischen Regierung gut gelegt, die Erblichkeit der Regierung, weder dem Daseyn dieser Fundamente noch ihrer Wirksamkeit, entgegenstrebe, das lehret Englands erbliche und wahrhaft republicanische Regierung.

Allgemein verbreitet ist die Meynung von einem Erbrecht auf den Thron des Thronfolgers nach der Constitution erblicher Regierungen. Welcher wahre Sinn diesem Worte unterliegt; welcher falsche ihm untergelegt zu werden pflegt, wollen wir zeigen. Wie fragen: was heißt es: ein Recht auf den Thron haben?

Der Thron, und die öffentliche Meynung von der Stelle der höchsten Gewalt, sind einerley Begriffe. Dem Begriffe von dem Recht einer Person auf diese öffentliche Meynung, fehlt es an Haltung und klarem Sinn, so lange nicht die Pflicht angesehen wird: die öffentliche Meynung von der Stelle der höchsten Gewalt zu erhalten. Diese Pflicht ist für jeden Staatsgenossen; und sie ist für denjenigen vorhanden, der dieser öffentlichen Meynung Gegenstand ist.

Für den wirklichen Regenten ist diese Pflicht vorhanden. Der größten Pflichtübertretung wird er schuldig, wenn seine Handlungen das Volk in Anarchie bringen.

Folglich hat der wirkliche Regent das Recht, alles zu thun, wodurch er diese Pflicht erfüllt; er hat das Recht sich als höchster Beherrscher zu geriren, das Recht auf den Thron, worauf er sich befindet.

Eben so verhält es sich mit dem Recht des Thronfolgers, welches ein Erbrecht genannt zu werden pflegt. Auch dieses Recht beruht auf Pflicht. Der Thronfolger verlegt diese große Pflicht, wenn er seiner Thronfolge entsagt, und eine Theilung der öffentlichen Meynung von der Stelle der höchsten Gewalt entsteht, die diese Thronentsagung veranlaßt. Also, das Recht den Thron zu besteigen, beruht, wie das Regierungsrecht selbst, auf der Pflicht: den rechtlichen Zustand des Volks zu erhalten.

Mit dem Rechte des Regenten auf den Thron, und mit dem des Kronprinzen auf die Thronfolge, verhält es sich wie mit dem Rechte der Eltern auf ihr Kind. Diese Rechte beruhen lediglich auf Pflicht. Zu dem Rechte ein Kind zu handhaben, über seine Kräfte und Anlagen zu verfügen, von dieser Handhabung Andere auszuschließen, kann wohl ein anderer Grund vorhanden seyn, als der, der Pflicht der Eltern gegen ihr Kind? Eben so wenig kann es einen andern rechtlichen Grund geben ein Volk zu beherrschen, als Pflicht. Das Recht auf den Thron, das Recht auf die Thronfolge, diese Rechte sind allein für diejenigen Personen vorhanden, die, indem sie sich als wirklichen Beherrscher oder als Thronfolger getiren, dadurch den rechtlichen Zustand des Volks erhalten.

Verhält es sich mit diesen Rechten so, — und zuverlässig verhält es sich nicht anders — so kann das Recht auf den Thron, nicht von der wirklichen Inhabung getrennt werden. Wer *Rex de facto* ist, der ist auch *Rex de jure*. Für denjenigen, der die Nation wirklich beherrscht, ist die öffentliche Meynung von der Stelle der höchsten Gewalt vorhanden; für ihn ist die Pflicht vorhanden keine Theilung dieser öffentlichen Meynung zu veranlassen; für ihn ist also das Recht auf

den

den Thron vorhanden. Mag er durch Verbrechen auf den Thron gekommen seyn; indem er sich darauf befindet, hat er ein Recht sich darauf zu befinden, und jeden andern davon auszuschließen. Die öffentliche Meynung von der Stelle der höchsten Gewalt, dieser Stelle zu entwenden war freylich ein Verbrechen; und kein größeres Verbrechen giebt es, als die Thronusurpation. Vor der Vollendung desselben ist dieser Usurpator der schwersten Strafe werth. Die glückliche Vollendung desselben macht ihn nicht engelrein; sie giebt ihm aber das Recht auf den Thron. Der Versuch des entthronten Monarchen, die verlorne Herrschaft wieder zu erhalten, ist kein anderes Verbrechen.

Wer den Thron verloren hat, mag er freywillig oder gezwungen ihm entsagt haben, mag Gewalt ihn davon vertrieben haben, er hat auch alles Recht darauf verloren.

Kann das Recht auf einen Thron wohl eine von der Pflicht ihn zu besteigen, und sich darauf zu erhalten, d. i. von der Pflicht, die öffentliche Meynung von der Stelle der höchsten Gewalt, und somit den rechtlichen Zustand zu erhalten, verschiedene Basis haben? Will man dieses behaupten, so bleibt nichts übrig, als ein Verhältniß anzunehmen, zwischen dem Fürsten und dem Volke, das dem des Eigenthümers eines Landgutes zu dieser Sache ganz gleich ist. Von dem Rechte des Herrn über seine Sklaven und Leibeigene kann ein solches Recht nicht verschieden seyn.

So allgemein auch die Vorstellungsart von einem so gegründeten Rechte auf den Thron ist, so ist sie doch nichts weniger als herzerhebend und schön. Kann schön und menschlich der Gedanke gefunden werden: weil unsere Kinder aus unserm Wesen hervorgegangen sind, und die Zeugung, die sie hervorbrachte, unsere eigene That ist, darum

Haben wir ein Recht auf unsere Kinder, ein Recht gegen jeden, der unserer Willkür in Ansehung ihrer widerstehen wollte? Ist es nicht menschlicher und weit vernünftiger zu denken: wir sind die Urheber unserer Kinder; uns liege daher die Pflicht ob, sie zu erziehen; und darum sind wir zu allen Handlungen berechtigt, wodurch dieser Pflicht Genüge geleistet wird? Aber nicht bloß herzerhebender und menschlicher ist diese Vorstellungsart gegen die erste; sie ist auch die einzig wahre Vorstellungsart. Ein Recht auf den Thron gegründet auf die That- sache der Abstammung des Berechtigten von gewissen Vorfahren, — diese Ansicht ist eben so verwerflich als die des Rechts der Eltern auf ihre Kinder, weil sie die Urheber ihres Daseyn sind. Pflichten sind die einzigen Thatfachen, worauf diese Rechte zu gründen sind. Die Rechte der Eltern hören auf, wenn ihre Kinder sich selbst zu führen im Stande sind; und die Rechte der Regenten sind nicht mehr vorhanden, wenn ohne sie der rechtliche Zustand des Volks besteht, und sie nicht mehr Regenten sind.

Wenn das Recht auf den Thron demjenigen gleich gedacht wird, das ein Gutsbesitzer auf sein Landgut hat, so lassen sich manche Thaten erblicher Fürsten wohl begreifen, und mit Rechtsbegriffen wohl vereinigen. Erbverträge, die sie mit einander schließen, sind diesen Begriffen angemessen. Die Aussteuer einer Prinzessin, die ihrem fürstlichen Gemahl eine Provinz zubringt, widerspricht dieser Vorstellungsart nicht; die galante That eines Königs, der die Tochter seines Freundes mit einer Stadt beschenkt, kann dieser Ansicht nicht widersprechen. Was sich aber auch mit dieser Vorstellungsart nicht wohl vereinigen läßt, ist die Vereinbarung vieler Fürsten und ihr gemeinschaftlicher Wille, einem Fürsten sein Reich, (also sein Eigenthum) zu nehmen,

ihn

ihn auf Pension zusehen und über diesen Staat, wie es ihnen gubdünkt, zu verfügen. Denn Gutsbesitzer, die einen, diesem ganz gleichen Beschluß über das Eigenthum eines Gutsbesizers fassen, nennt die ganze Welt Räuber.

Verfassungen, welche den Begriff des Eigenthums auf den Thron bis zu dem Rechte des Regenten ausdehnen, über die Thronfolge zu disponiren, enthalten den Keim zur Theilung der öffentlichen Meynung von der Stelle der höchsten Gewalt. Der militairische Regent, der in Verfügungen von dieser Art seine Eigenmacht noch auf die Zeit nach seinem Tode ausdehnen will, vergeht sich schwer gegen sein Volk.

Von dem Eigenthumsrechte auf den Thron kann die erbliche Regierung, als von einer ihr ganz fremden und unzulässigen Bestimmung befreit werden. Der Thronerbe erbt die Pflicht: die öffentliche Meynung von der Stelle der höchsten Gewalt, nicht durch den Tod oder durch andere Zufälle, die der Regierung seines Vorfahren ein Ende machen, in eine Theilung, und das Volk in Anarchie gerathen zu lassen; er erbt die Pflicht, sich der bis jetzt vorhandenen öffentlichen Meynung von seiner Thronfolge zu bedienen, um die von seiner höchsten Gewalt zu begründen, und den rechtlichen Zustand des Volks zu sichern.

Die Erblichkeit der Regierung hat, am meisten, wenn diese Regierung republicanisch ist, etwas dem moralischen Gefühl unaussprechlich Zusagendes.

Was wir bisher nur aus der Geschichte kannten, ein wirklich frommes Gefühl, eine wahre pietas, ein Gefühl, das die Nation, den Gemeinsten im Volke, den Menschen der um öffentliche Angelegenheiten sich nie bekümmert, das Frauen von jedem Stande und

Kinder von frühem Alter ergreift, ein Gefühl der Anhänglichkeit und innigen Liebe zu ihrem Fürsten, weil er der Nation angeboren ist, zu dem Stammhause ihres Fürsten, zu den Gliedern seiner Familie, ein moralisches, wenn gleich der sitzlichen Vernunft oft voreilendes Gefühl, das auch den trägen zu rüstigen und großen Thaten, auch den Eigennütigen sein Privatinteresse hintenanzusetzen, Vermögen und Leben aufs Spiel zu setzen treibt, dieses Gefühl haben aus eigener, lebendigen Erfahrung viele Nationen in unsern Tagen kennen gelernt. Wer könnte sich erdreisten diese schöne Seelenstimmung, die eben so wohl ursprünglich sich in den Gemüthern erzeugt, als sie auf Andere auch durch Anregung übergeht, als einen Schwindel, als eine Gefisteskrankheit, als epidemisches Uebel vorstellen zu wollen? Wie die Vaterlandsliebe mit der Liebe zum Fürsten und zu seiner Familie zusammenschmilzt, das erfährt man an sich und Andern, in Tagen des öffentlichen Elendes, wie dasjenige war, von dem sich die Nationen wie erdrückt fanden, und von dem sie, durch diese gleichsam versinnlichte Vorstellung des Vaterlandes ganz besonders gehoben und gestärkt, sich endlich befreyt haben. Dieses Gefühl giebt dem Begriff des Vaters des Vaterlandes, seine eigentliche Bedeutung. Denn diesen Begriff so auslegen wollen, daß man an den Regenten, den Vater von unmündigen Kindern, die nicht fähig sind, ihr Glück zu kennen, und der sich berufen findet, nach eigener Einsicht sie glücklich zu machen, ansehen soll, das schreitet über den klaren Begriff vom Staat hinüber, und widerspricht sichern, wahren Grundsätzen des Rechtsverhältnisses des Regenten zum Volk, sey seine Regierung erblich oder nicht. Einen jeden seiner Rechte gegen jeden Andern nach Gesetz und richterlichem Spruch theilhaftig zu machen, diese schüt-

hende

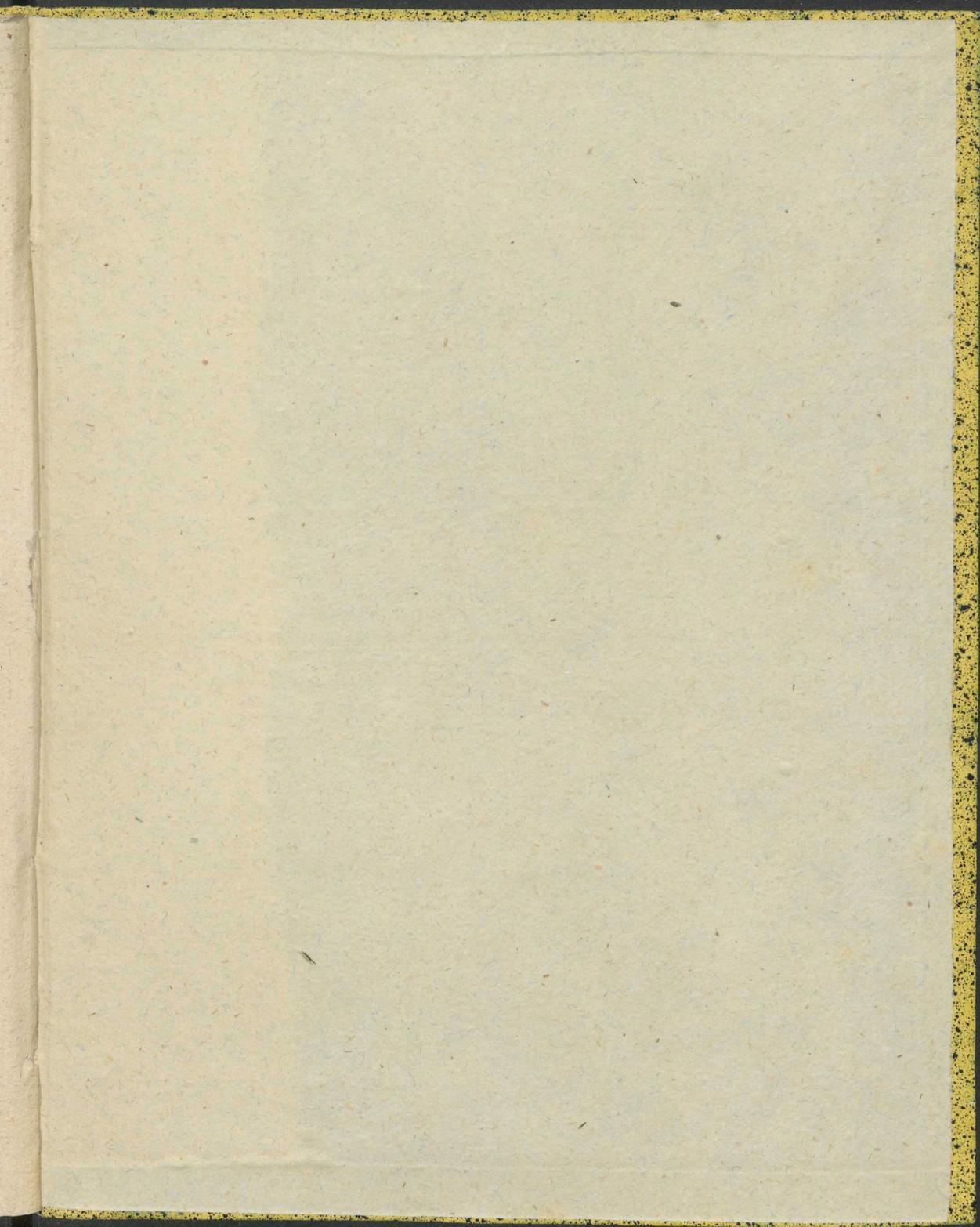
hende und ausschließende Gerechtigkeit, diese Polizey nach Florem und festem Begriff, ist der Beruf des Fürsten; und diesem Begriff ist der, der Sorge des Vaters für das Glück seiner Kinder gänzlich fremd. Wenn nach errungener Befreyung von fremdem Joch, dieser von seinem Volk verehrte und geliebte Fürst, das Bedürfniß von seinem Volke geehrt und geliebt zu seyn, sich und seiner Nachkommenschaft auflegt, und dieses Verhältniß durch eine weise Constitution begründet, so gründet er damit eine weit schönere und engere, und, wohlgefinnte Fürsten weit ansprechendere Vereinigung seiner und seines Hauses mit seinem Volke, als die ist, nach welcher die Nation als ein Eigenthum und Erbgut der Fürstlichen Familie angesehen werden soll, die Vereinigung, die in den Augen der Unterthanen, die ihren Fürsten und sein Geschlecht lieben, besteht, daß nämlich Vaterlandsliebe und Liebe zu diesem Fürstlichen Geschlecht ihnen für einerley gilt. Sollte man nicht, unter diesem Verhältniß den Regenten und sein Volk betrachtet, mit besserem Grunde sagen können: der Fürst und seine Familie, sind ein Eigenthum der Nation die sie beherrschen? Es ist kein Spiel mit Worten und Begriffen, sondern ein moralisches Verhältniß wird richtig bezeichnet, wenn gesagt wird: der Fürst hat Pflichten gegen die von ihm beherrschte Nation, und darum hat er Rechte gegen sie; aber die Nation hat Rechte gegen den Fürsten, und deswegen ist sie ihm verpflichtet.

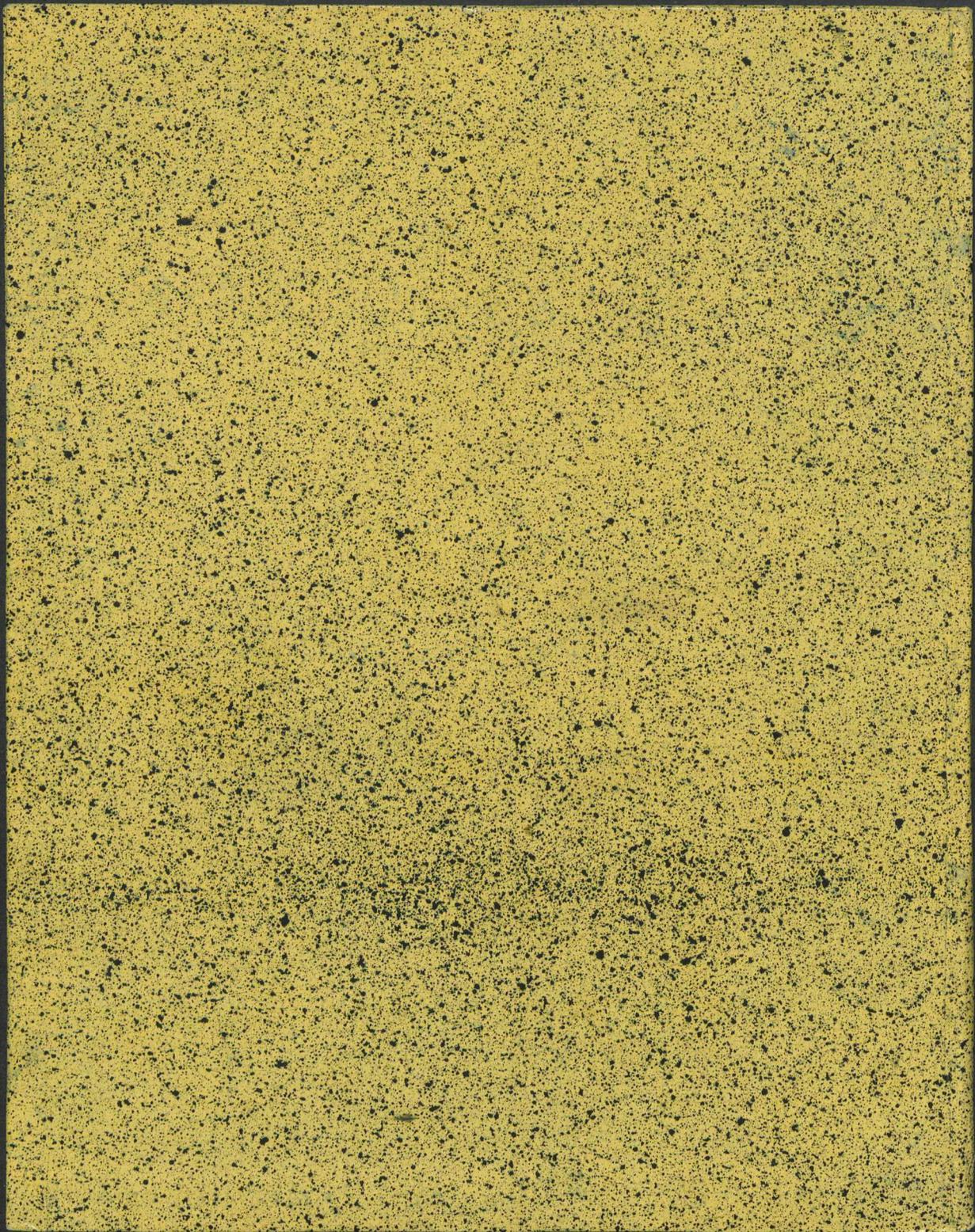
So erspriesslich für die feste Dauer und das Bestehen der öffentlichen Meinung von der Stelle der höchsten Gewalt die erbliche Regierung auch gehalten werden mag, so wird doch nicht geleugnet werden können, daß die dem großen Berufe, ein Volk zu beherrschen, nöthigen Eigenschaften dem Prinzen oft fehlen werden, den das Erbrecht zum Throne ruft. Will die Constitution das Glück des Volks, einen weisen Beherrscher zu erhalten, nicht vom Zufalle abhängen lassen; soll die Thronfolge auf einer Wahl beruhen: so ist es die Repräsentation des Nationalwillens, der das Volksinteresse an einem seinen Pflichten lebenden Regenten, zugetrauet werden muß. Eine gut beschaffene und zu dieser Angelegenheit wohl organisirte Nationalrepräsentation, die noch durch gesetzliche Einrichtungen gegen den Zugang eines unlautern Einflusses gesichert ist, wird dem öffentlichen Glauben entsprechen, daß der von ihr gewählte Thronfolger seines großen Berufs würdig

dig seyn werde. Damit aber die öffentliche Meynung von der Stelle der höchsten Gewalt zu keiner Zeit des Gegenstandes beraubt werde, durch den sie vorhanden ist, und zu keiner Zeit in Gefahr komme, eine Theilung zu erfahren, so muß die Thronfolge schon gesichert und bestimmt, der Thronfolger schon vorhanden seyn, ehe der Thron vacant wird.

Dem Interesse jedes Menschen, der von der Verbindung mit Andern sich nicht losreißen mag und es nicht kann, kann nichts so wichtig seyn, als sich mit ihnen im rechtlichen Zustande zu befinden. Daß also eine öffentliche Meynung von der Stelle der höchsten Gewalt unter ihnen, fest, gegründet, unerschütterlich vorhanden sey, das wird jedermann, der der Ueberlegung fähig ist, daß die Theilung dieser Einheit, nichts Anders als Anarchie ist, und der im Stande ist, als natürliche Wirkungen von dieser Ursache, die schrecklichsten Greuel, die über ein Volk kommen können, zu erkennen, als den Gegenstand seines innigsten Interesse ansehen. Eben daher ist von allen Pflichten, keine größer, keine kann heiliger vorgestellt werden, als die Pflicht, die vorhandene öffentliche Meynung von der Stelle der höchsten Gewalt nicht zu stöhren, und sie nicht der Gefahr auszusetzen sich zu theilen. Sie ist die heiligste Pflicht für den Regenten, der der Gegenstand dieser öffentlichen Meynung ist; sie ist es für den zum Throne bestimmten Thronfolger. Die feindlichste und böseste That ist das Verfahren einer auswärtigen Regierung, die, um Uneinigkeit in ein Volk zu bringen, das sie nicht beherrscht, die öffentliche Meynung von der Stelle der höchsten Gewalt von seinem Regenten abzuleiten sucht. Von allen Rechtsverletzungen, deren ein Staatsunterthan sich schuldig machen kann, ist jeder Versuch, jede auf dieses Ziel hinggerichtete Handlung, die größte.

Welche Regel der Regentenfolge in einem Volke vorhanden seyn mag, diese Regel muß ihm heilig seyn, und der Versuch daran zu ändern ihm für ein Verbrechen gelten.





big seyn werde. Damit aber die
der höchsten Gewalt zu keiner
durch den sie vorhanden ist, un-
eine Theilung zu erfahren, so m-
bestimmt, der Thronfolger sch-
vacant wird.

Dem Interesse jedes M
mit Andern sich nicht losreißen n
so wichtig seyn, als sich mit ihnen
Daß also eine öffentliche Meynung
unter ihnen, fest, gegründet, u
wird jedermann, der der Ueberlegu
ser Einheit, nichts Anders als An
als natürliche Wirkungen von dieser
die über ein Volk kommen können,
seines innigsten Interesse ansehen.
Keine größer, keine kann heiliger v
die vorhandene öffentliche Meynung
wagt nicht zu stöhren, und sie nicht
len. Sie ist die heiligste Pflicht f
stand dieser öffentlichen Meynung i
bestimmten Thronfolger. Die fei
Verfahren einer auswärtigen Regie
Volk zu bringen, das sie nicht behern
der Stelle der höchsten Gewalt von
Von allen Rechtsverletzungen, deren
dig machen kann, ist jeder Versuch,
Handlung, die größte.

Welche Regel der Regentenf
seyn mag, diese Regel muß ihm heil
zu ändern ihm für ein Verbrechen g

eynung von der Stelle
standes beraubt werde,
Zeit in Gefahr komme,
olge schon gesichert und
seyn, ehe der Thron

von der Verbindung
ht kann, kann nichts
Zustande zu befinden.
e der höchsten Gewalt
vorhanden sey, das
daß die Theilung die-
d der im Stande ist,
schrecklichsten Greuel,
als den Gegenstand
st von allen Pflichten,
en, als die Pflicht,
elle der höchsten Ge-
szusehen sich zu thei-
en, der der Gegen-
für den zum Throne
öfeste That ist das
n Uneinigkeit in ein
lliche Meynung von
en abzuleiten sucht.
nterthan sich schul-
es Ziel hingerichtete

Volke vorhanden
der Versuch daran

